

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Financial Accounting,  
Controlling & Taxation“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 24. September 2018**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 470) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 15. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 4. Juli 2018 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Financial Accounting, Controlling & Taxation“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Financial Accounting, Controlling & Taxation“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vorgesehen.

**§ 5 Durchführung von Prüfungen**  
(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss termi- niert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Be- ginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungs- amt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

**§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**  
(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

**§ 7 Zugang zum Masterstudium**  
(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes betriebswirtschaftliches oder fachlich eng verwandtes Studium abgeschlossen hat. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, die wenigstens 120 Leistungspunkte für betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen umfassen. Umfasst das vorausgegangene Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP sind die fehlenden Kompe- tenzen nachzuholen. In der Regel soll ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden.

(2) Nachzuweisende Kompetenzen sowie der späteste mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage mitgeteilt.

(3) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Spra- chen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Ab- schluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (aus- reichend) bzw. 5 Punkte sein

oder

- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

<b>Cambridge-ESOL</b>	<b>Mindestanforderung</b>
-----------------------	---------------------------

First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher Grade C oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

<b>TOEFL</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2019 anzuwenden.

Kiel, 24. September 2018  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen  
Der Dekan  
Fachbereich Wirtschaft

## Anhang 1      Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Financial Accounting, Controlling & Taxation“

Im Rahmen des Studiengangs vertiefen die Studierenden ihre Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vor allem in den Bereichen Controlling, Externe Rechnungslegung und Unternehmensüberwachung sowie Steuern. Absolventen/-innen des Studiengangs kennen weiterführende Konzepte und Modelle des strategischen und operativen Controllings insbesondere in den Bereichen Management Control, Performance Measurement, Beteiligungscontrolling sowie Risiko- und Krisenmanagement. Sie verfügen über umfangreiche Kenntnisse in der internationalen Rechnungslegung und können diese sowohl in Einzel- als auch in Konzernjahresabschlüssen anwenden. Zudem können sie den Aufbau und die Ausgestaltung einer angemessenen und wirksamen Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung, vor allem auch der Wirtschaftsprüfung, beschreiben und kritisch reflektieren sowie komplexe steuerliche Sachverhalte strukturieren und lösen. Sie können weiterführende Konzepte und Modelle der Kapitalmarkttheorie und -empirie erläutern, komplexe Unternehmensanalysen, Unternehmensbewertungen, Forecasts und Business Analysen erstellen, interpretieren und im Managementkontext präsentieren.

Die Absolventen/-innen können die o.g. Konzepte im Rahmen konkreter Fragestellungen selbständig und auch bei unvollständiger Informationslage anwenden, Lösungsstrategien entwickeln und Anwendungsprämissen und -grenzen kritisch reflektieren. Zudem sind sie in der Lage, entsprechende Verbindungen zwischen den Teilbereichen Externe Rechnungslegung, Unternehmensüberwachung, Controlling, Kapitalmarkttheorie und Steuern aufzuzeigen sowie zu erläutern und in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten. Im Rahmen der Problemlösung managen sie Informationen und Wissen effizient und nutzen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien effektiv. Sie können Entscheidungen strukturieren, den Informationsbedarf für Entscheidungen problemadäquat ermitteln sowie Entscheidungsanomalien sowie ethische Konsequenzen der eigenen Entscheidungen kritisch reflektieren. Zudem können sie anspruchsvolle Analysemethoden auf Probleme der Unternehmensüberwachung, insb. des Controllings, der Externen Rechnungslegung, der Kapitalmarktforschung und der Steuerlehre anwenden, absichern und interpretieren. Zum Einsatz kommen fortgeschrittene Tabellenkalkulationsfunktionen, genauso wie Spezialprogramme der Statistik und Programmiersprachen.

Die Absolventen/-innen sind imstande, zielgerichtet im Team zu arbeiten, insbesondere ein Teamumfeld bewusst zu gestalten, ein Team zusammenzustellen und zu führen, eine effektive Arbeitsteilung im Team zu organisieren, die Beiträge der einzelnen Teammitglieder effektiv zu integrieren und Konflikte im Team zu bearbeiten. Sie können ihre Lernprozesse selbständig organisieren und kritisch reflektieren.

Sie verfügen über einen Überblick über den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Forschung in den genannten Bereichen und sind in der Lage, entsprechende empirische oder normative Forschungsvorhaben auf Masterniveau durchzuführen. Sie können die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Problemlösung Unternehmensvertreterinnen und -vertretern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich kommunizieren und mit ihnen diskutieren.

**Anlage 1      Tabellarisches Curriculum**  
**Masterstudiengang „Financial Accounting, Controlling & Taxation“ <sup>3)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs <sup>2)</sup></b>						
1	MAACT-CGOV	Corporate Governance		5	4	1
2	MAACT-MCON	Management Control		5	4	1
3	MAACT-WPRÜ	Wirtschaftsprüfung		5	4	1
4	MAACT-WTA	Wissenschaftstheorie und -anwendung		5	4	1
5	MAACT-FUE	Führung und Entscheidung		5	4	1
6	MAACT-ABS	Advanced Business Simulation		5	4	1
7	MAACT-BCON	Beteiligungscontrolling		5	4	2
8	MAACT-STEU	Betriebliche Steuerlehre		5	4	2
9	MAACT-BA	Business Analytics		5	4	2
10	MAACT-IFRS	IFRS und Konzernrechnungslegung		5	4	2
11	MAACT-RISK	Risiko- und Krisenmanagement		5	4	2
12	MAACT-UBKT	Unternehmensbewertung und Kapitalmarkttheorie		5	4	2
			Summe:	60	48	
13	MAACT-T	Thesis <sup>1)</sup>		25	(2)	3
14	MAACT-K	Kolloquium		5		3
			Summe:	90	50	

1) Der Besuch des Thesisseminars ist obligatorisch.

2) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.